

Ordnung zum Deutschlandsemesterticket der Studierendenschaft der Universität Potsdam (DSemTixO)

Vom 4. März 2024

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), am 4. März 2024 die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Nutzung und Bedingungen des Deutschlandsemestertickets (DST) für Studierende der Universität Potsdam und bezieht sich auf den zugrundeliegenden Vertrag in der jeweils gültigen Fassung. Sie zielt darauf ab, die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie die Verfahrensweisen bei Befreiungs- und Rückerstattungsanträgen ergänzend zur Ordnung zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Universität Potsdam zu regeln.

§ 2 Berechtigtenkreis

(1) Zum Erhalt des Deutschlandsemestertickets berechnete Personen sind immatrikulierte Studierende an der Universität Potsdam. Diese sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen.

(2) Nicht berechnete zum Erhalt des Deutschlandsemestertickets sind folgende Studierendengruppen der Universität Potsdam:

1. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
2. Studierende, die nachweislich ein Auslandssemester antreten,
3. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten,
4. Studierende, die an der Studienvorbereitung Brandenburg bzw. am Deutschkurs teilnehmen,
5. Studierende, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studiengängen teilnehmen:
 - a) Master of Arts Demografieorientiertes Sport- und Gesundheitsmanagement,
 - b) Master of Laws (LL.M) European Film Business and Law,

- c) Master of European Governance and Administration,
 - d) Master of Business Administration General Management,
 - e) Master of Arts Interkulturelle Wirtschaftskommunikation,
 - f) Master of Business Administration,
 - g) Master of Public Management,
 - h) Master of Laws Medienrecht und -management - Digital Media Law and Management (LL.M),
 - i) Master of Arts Schul- und Bildungsmanagement (Teilzeitstudiengang),
 - j) Master of Laws (LL.M) Steuerrecht,
 - k) Master of Law (LL.M.) Unternehmens- und Steuerrecht,
 - l) Magister der Rechte (LL.M);
6. Promotionsstudierende:
- a) Promotionsstudium
 - b) PhD Studiengänge

(3) Für Studierende, die in mehr als einem Studiengang immatrikuliert sind, besteht eine Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets, sofern einer der belegten Studiengänge zum Bezug des Deutschlandsemestertickets berechnete.

§ 3 Rückerstattungsberechtigte Personen und Anzeigepflichten

(1) Studierende, die unter eine der in § 2 Abs. 2 Nummer 1-2 genannten Kategorien fallen, sind verpflichtet, dies dem Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTA) unverzüglich anzuzeigen, nachdem der Beitrag zum Deutschlandsemesterticket entrichtet wurde.

(2) Schwerbehinderte Menschen stellen einen Antrag auf Rückerstattung und werden gegebenenfalls von der Entrichtung des Semesterticketbeitrags ab dem darauffolgenden Semester befreit, sofern der Nachweis dies zulässt.

(3) Studierenden, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters, eines Auslandssemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschlandsemestertickets aufhalten, stellen einen Antrag auf Rückerstattung für die Anzahl der vollen Monate, in denen sie sich nicht im Einzugsgebiet des Deutschlandsemestertickets befinden werden.

(4) Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten, sind verpflichtet, dies der Universität Potsdam (Studienbüro/Studierendensekretariate) unverzüglich anzuzeigen. Sofern Studierende dies vor Entrichtung ihres Beitrags zum Deutschlandsemesterticket anzeigen, erhalten sie aktualisierte Zahlungsinformationen.

(5) Studierende, die bereits einen Beitrag zum Deutschlandsemesterticket entrichtet haben, obwohl keine Berechtigung zum Bezug eines Deutschlandsemestertickets (mehr) vorliegt, erhalten auf Antrag eine teilweise oder vollständige Rückerstattung des Beitrags vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Dies gilt insbesondere bei

1. einem Urlaubssemester nach § 2 Abs. 2 Nummer 3,
2. einem Wechsel in einen Promotionsstudien-gang nach § 2 Abs. 2 Nummer 6.

(6) Studierende, deren Status sich im laufenden Semester verändert, sind verpflichtet, dies dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unverzüglich anzuzeigen, um einen Antrag auf Rückerstattung voller nicht genutzter Monate ihres Beitrags für das Deutschlandsemesterticket zu beantragen. Dies gilt für folgende Sachverhalte:

1. Studierende, die exmatrikuliert worden sind,
2. Studierende, die ihre Immatrikulation widerrufen haben,
3. Studierende, die im laufenden Semester immatrikuliert werden,
4. Studierende, die so schwer erkranken, dass sie den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können.

(7) Studierende, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) einen Antrag auf Rückerstattung ihres Beitrags für das Deutschlandsemesterticket beantragen.

(8) Anträge müssen alle notwendigen Nachweise enthalten, die die veränderten Umstände belegen. Der AStA setzt für das Einreichen des Antrags und der entsprechenden Nachweise Fristen, die in § 4 - § 6 festgelegt sind.

§ 4 Fristen

(1) Anträge auf Befreiung oder Rückerstattung müssen unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes gestellt werden, jedoch spätestens bis zum 01.03. für das Sommersemester und 01.09. für das Wintersemester für eine Erstattung ab dem ersten Bezugsmonat.

(2) Bei verspäteter Antragstellung gilt eine Nachfrist bis zum 01.04. für das Sommersemester und 01.10. für das Wintersemester für eine Erstattung ab dem zweiten Bezugsmonat.

(3) Anträge inklusive ihrer Nachweise müssen bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim AStA vorliegen (Ausschlussfrist).

(4) Abweichend von Absatz 3 können Studierende aus Gründen nach § 3 Abs. 3 Anträge auf Rücker-

stattung noch im laufenden Semester stellen, maximal zehn Tage nach Bekanntwerden des Grundes. Sollte der zehnte Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, verlängert sich die Frist auf den nächsten Werktag.

(5) Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, sofern die Frist durch das Verschulden der antragstellenden Person versäumt wurde.

(6) Anträge inklusive ihrer Nachweise müssen innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung bei der Sachbearbeitung eingegangen sein.

§ 5 Antragsverfahren und Bestandteile des Antrages

(1) Anträge auf Befreiung bzw. Rückerstattung aus formalen Gründen müssen online über das Portal der Universität Potsdam gestellt werden. Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Sie bedürfen insbesondere:

1. Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage (www.astaup.de/semesterticket),
2. Unterschrift auf dem generierten Antragsformular,
3. Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages,
4. Nachweis des geltend gemachten Grundes:
 - a. Schwerbehindertenausweis und entsprechende Wertmarke,
 - b. Urlaubssemesterantrag,
 - c. Nachweis des Aufenthalts außerhalb des Einzugsgebiet des Deutschlandsemestertickets,
 - d. Widerrufs der Immatrikulation,
 - e. Nachweis bei Mehrfachimmatrikulation, dass keine Rückerstattung an einer anderen Universität erfolgt.

(2) Antragstellende Personen sind verpflichtet, die aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag innerhalb von zehn Tagen nach Antragstellung bei der Sachbearbeitung einzureichen. Sollte der zehnte Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, verlängert sich die Frist auf den nächsten Werktag.

§ 6 Mitwirkungspflicht

(1) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, kann der antragstellenden Person für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Frist gesetzt werden, insofern die Ausschlussfrist nicht überschritten wird.

(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, bei nicht eindeutigen Nachweisen weitere durch die Sachbearbeitung geforderte Nachweise vorzuweisen.

(3) Kommt die antragstellende Person ihren Mitwirkungspflichten innerhalb der von dieser Ordnung vorgeschriebenen oder durch die Sachbearbeitung des AStA nachgesetzten Frist nicht nach, wird der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

§ 7 Maßgaben für die Erstattung

(1) Eine Rückerstattung oder Befreiung erfolgt nur für ungenutzte volle Monate des beantragten Semesters.

(2) Für die Höhe der Erstattung ist weiterhin maßgeblich:

1. das Datum, zu dem die Exmatrikulation ihre Wirkung entfaltet oder zu dem der Widerruf der Immatrikulation wirksam wird,
2. die erbrachten Nachweise und deren Gültigkeitszeiträume,
3. der Grund der Antragstellung.

(3) Eine rückwirkende Bewilligung eines Aufenthaltes außerhalb des Gültigkeitsgebietes des DST berechtigt nicht zur Rückerstattung.

§ 8 Zeitpunkt der Rückerstattung

(1) Rückerstattungen für das zu bewilligende Semester erfolgen erst mit Beginn des jeweiligen Semesters (zum Sommersemester ab April und zum Wintersemester ab Oktober).

(2) Rückerstattungen erfolgen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ergehen des Bewilligungsbescheides durch Überweisung des AStA.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.